Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 122 (1956)

Heft: 6

Artikel: Die alkoholbedingte Kriminalität in der schweizerischen Armee während des Aktivdienstes 1939-1945

Autor: Bürgin, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-26486

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aufzunehmen – sofern sie bereits eine abgeschlossene Lehre oder Studium hinter sich haben –, kann dabei immer noch offen gelassen werden.

Ich glaube, diese Idee wäre prüfenswert und dürfte beim näheren Studium noch verschiedene Möglichkeiten und Varianten in sich schließen.

Die alkoholbedingte Kriminalität in der schweizerischen Armee während des Aktivdienstes 1939—1945

Von Hptm. P. Bürgin

Der Alkoholmißbrauch ist eine Erscheinung, die sich praktisch in allen Lebensbereichen geltend macht. Seine Folgen treten in zerrütteten Familienverhältnissen, in Gerichtsverhandlungen, in den Spitälern und Trinkerheilanstalten deutlich zutage. Auch in unserer Armee ist der Alkoholmißbrauch anzutreffen, besonders in der dienstfreien Zeit des Wehrmannes. Der übermäßige Alkoholgenuß ist oft die Ursache von Auswüchsen, die das Ansehen und die Bereitschaft der Armee beeinträchtigen. Es dürfte deshalb von allgemeinem Interesse sein, zu erfahren, welchen Einfluß der Alkoholmißbrauch auf unsere Armee ausübt, das ganz besonders für Zeiten erhöhter Wehrbereitschaft, wie sie ein Aktivdienst darstellt.

Auf diese Frage gibt die Veröffentlichung «*Die alkoholbedingte Kriminalität in der schweizerischen Armee während des Aktivdienstes 1939—1945*» Antwort, die vor kurzem von der Eidgenössischen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus herausgegeben worden ist. Als Bearbeiter zeichnen Prof. Dr. St. Zurukzoglu, H. Neuhaus, H. Gut und der Verfasser dieses Auszuges. Die Schrift ist durch das Eidgenössische Militärdepartement an die besonders interessierten Offiziere und Dienststellen unserer Armee verteilt worden. Es handelt sich aber um ein Problem, welches eine weitere Verbreitung in Offizierskreisen verdient, weil der Alkoholmißbrauch nicht ohne Einfluß auf die Schlagkraft unserer Armee ist. Darüber schreibt der Oberauditor der Armee in seinem Vorwort zur Publikation:

> «Eine durch Alkoholmißbrauch gefährdete oder gestörte militärische Disziplin berührt die Schlagkraft einer Armee in entscheidener Weise.»

Deshalb hielten wir es mit der Redaktion der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift» für angebracht, die wichtigsten Feststellungen und Zahlen der erwähnten Schrift zusammenzufassen und den Lesern dieser Zeitschrift durch diesen Auszug zugänglich zu machen.

Eine Untersuchung, wie die hier besprochene, muß sich auf solide Grundlagen stützen können. Diese lagen in den von den Divisionsgerichten während des Aktivdienstes 1939—1945 ausgefällten Urteilen vor; sie sind fortlaufend und lückenlos ausgewertet worden. Die Arbeit bezieht sich somit nur auf die Kriminalität der Armee und innerhalb dieses Rahmens auf die alkoholbedingten Delikte. Allgemeine Schlüsse auf die Verbreitung des Alkoholmißbrauches in der Armee sollen daraus nicht gezogen werden.

Der letzte Aktivdienst liegt bereits elf Jahre zurück. Es war deshalb wünschbar, den Zahlen über den Aktivdienst gleiche Angaben aus neuerer Zeit gegenüberzustellen. Aus diesem Grunde wurden die Urteile der Divisionsgerichte aus dem Jahre 1953 untersucht und mit dem Aktivdienst verglichen.

Alkoholmißbrauch und Militärstrafrechtspflege

Das *Militärstrafgesetz* von 1927 mit seinen Revisionen von 1941 und 1950 stellt neben dem schweizerischen Strafgesetzbuch ein selbständiges und umfassendes Strafgesetzbuch dar. Es unterscheidet zwischen dem Kriminal-Militärstrafrecht (Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen, für schwere Verbrechen wie Landesverrat in Zeiten des Krieges oder des aktiven Dienstes auch die Todesstrafe) und der Disziplinarstrafordnung (Arreststrafen). Die Militärgerichtsbarkeit liegt in den Händen des Oberauditors der Armee und der Divisionsgerichte, deren Entscheide an das Militärkassationsgericht weitergezogen werden können.

Bei den unter Strafe gestellten Trunkenheitsdelikten sei hier auf das wohl häufigste hingewiesen, auf die selbstverschuldete Trunkenheit (Art. 80, Abs. 2 des Militärstrafgesetzes). Dieser Artikel lautet:

> «Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustande eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.»

Der Täter wird somit nicht für das im betrunkenen Zustand verübte Delikt, sondern wegen selbstverschuldeter Trunkenheit bestraft. Als Verschärfung gegenüber dem bürgerlichen Strafrecht sieht das Militärstrafgesetz die Bestrafung wegen «Erregung öffentlichen Ärgernisses in einem Zustande der Trunkenheit», das heißt wegen Auftretens von Militärpersonen in betrunkenem Zustande vor der Zivilbevölkerung vor. Es geht hier um die Erhaltung des Ansehens der Armee. Erfahrungsgemäß wird dieses Delikt zwar in den meisten Fällen bei der Truppe selbst auf disziplinarischem Wege bestraft.

Die Häufigkeit des Deliktes der selbstverschuldeten Trunkenheit wird

durch den *Generalsbericht über den Aktivdienst 1939—1945* bestätigt. Der Oberauditor der Armee schreibt darüber im Generalstabsbericht:

> «Eine namentlich in den Jahren 1939 und 1940 auffallende Erscheinung war die Zahl der unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte. In den vier Monaten des Aktivdienstes 1939 wurden auf 996 Urteile 194 wegen Trunkenheit im Sinne des Art. 80 des Militärstrafgesetzes ausgefällt.»

Der Oberauditor stellt weiter fest,

> «daß bei 9496 Verurteilungen der Divisionsgerichte in den Jahren 1939–1941 durchschnittlich in 24,48 % der Fälle der Alkoholeinfluß für die Tatbegehung eine Rolle gespielt hat.»

Gesamtergebnisse der Erhebungen

Die Erhebungen über die alkoholbedingte Kriminalität in der Armee mußten in verschiedener Hinsicht eingeschränkt werden. Zum voraus fielen die von den während des Aktivdienstes eingesetzten Territorialgerichten behandelten Straffälle in Wegfall, weil sich diese Gerichte vornehmlich mit Delikten von Zivilpersonen befaßten. Ferner konnten die bei der Truppe selbst auf disziplinarischem Wege erledigten Straffälle nicht berücksichtigt werden. Schließlich mußten die Verbrechen gegen die Sicherheit des Landes (Landesverrat) ausgeschieden werden, da die entsprechenden Akten aus naheliegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Im gesamten wurden den Divisionsgerichten während des Aktivdienstes – ohne Berücksichtigung der Fälle von Landesverrat – 17 167 Personen als Angeschuldigte überwiesen. Davon wurden 1016 von den Gerichten freigesprochen, so daß insgesamt 16 151 Verurteilungen erfolgten. Bei 3934 Fällen oder *24,4* % dieser Verurteilungen spielte der Alkohol als Hauptursache oder als Nebenfaktor für die Begehung der Straftaten eine Rolle. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß von den 3934 wegen alkoholbedingter Delikte erfolgten Verurteilungen in 169 Fällen die gleichen Personen ein oder mehrere Male vor den Gerichten standen (Rückfälle). Ferner betrafen 24 Verurteilungen dienstfreie Deliquenten. Es ergibt sich somit, daß während des Aktivdienstes 1939—1945 *wegen alkoholbedingter Delikte 3741 im Dienste stehende Militärpersonen von Divisionsgerichten verurteilt wurden.*

Die wichtigste Feststellung dieser Arbeit besteht somit darin, daß annähernd *ein Viertel* der von den Divisionsgerichten ausgesprochenen Urteile ihren Ursprung im übermäßigen Alkoholgenuß hatten. Daraus wird der verhängnisvolle Einfluß der Trinksitten auf die Disziplin und Zuverlässigkeit der Armee jedem Einsichtigen klar. Die Untersuchungen über

die zeitliche Entwicklung der alkoholbedingten Kriminalität während des Aktivdienstes zeigen zudem, daß die Trunkenheitsdelikte *zu Beginn des Aktivdienstes, das heißt unmittelbar nach der Kriegsmobilmachung und bei der zweiten Mobilmachung im Mai 1940, sehr stark in Erscheinung traten.* Das hängt natürlich mit der hohen Zahl von Dienstpflichtigen in jenen Zeitabschnitten zusammen. Es ist aber auch ein Indiz dafür, daß viele Wehrmänner unter der Schockwirkung der Kriegsmobilmachung mit allen ihren seelischen Spannungen und persönlichen Schwierigkeiten beim Alkohol Zuflucht suchten und damit auf Abwege gerieten. Diese Erfahrungen dürften allein schon Grund genug sein, um dem Alkoholproblem in der Armee in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Es darf hier auch festgestellt werden, daß die bekannte Strenge der militärgerichtlichen Urteile ihre präventive Wirkung nicht verfehlte. So wurde die Zahl der Rückfälle im Verlauf des Aktivdienstes immer geringer. Der Rückgang der alkoholbedingten Kriminalität ist aber vor allem auch auf die Gegenmaßnahmen der Armeeleitung zurückzuführen. In vielen Fällen geschah dies durch strenge Alkoholverbote während der Dienstzeiten.

Stellung und Charakter der verurteilten Personen

Um das Wesen der alkoholbedingten Kriminalität besser zu erkennen, wurden auch über Stellung und Charaktermerkmale der verurteilten Personen Erhebungen vorgenommen. Diesen Ergebnissen ist vorauszuschicken, daß die jüngeren Jahrgänge während des Aktivdienstes zahlenmäßig weit stärker vertreten waren als die älteren und daß dieses Verhältnis in den nachfolgenden Zahlen über Zivilstand, Alter und Beruf deutlich zum Ausdruck kommt.

Die Ausscheidung der wegen Alkoholdelikten erfolgten Verurteilungen nach dem *Zivilstand* der beteiligten Wehrmänner ergibt, daß der *Hauptteil auf die Ledigen* entfällt. 66,6 % oder zwei Drittel aller Deliquenten waren unverheiratet, während 29,8 % verheiratet und 3,6 % geschieden waren. Auf 100 Verurteilungen bezogen waren 24,1 % Ledige, 24,4 % Verheiratete und 27,9 % Geschiedene.

Die Ausscheidung nach dem *Alter* der verurteilten Personen zeigt, daß von insgesamt 3934 Armeeangehörigen, welche unter Alkoholeinfluß straffällig geworden waren, 2501 dem Auszug angehörten. Die im Landwehr- und im Landsturmalter stehenden Wehrmänner stellten zusammen nur 916 Alkoholdelinquenten, während die restlichen Fälle auf die Hilfsdienstpflichtigen und Dienstfreien entfielen (517).

Die Ausscheidung nach dem *Beruf* der verurteilten Personen ergab, daß nahezu der gleiche Prozentsatz von 24 % auf alkoholbedingte Straffälle sowohl bei den Unselbständigerwerbenden wie bei den Selbständigerwerbenden entfiel.

Bei den charakterlichen Merkmalen der verurteilten Personen wurde das Augenmerk zuerst auf die gerichtlichen *Vorbestraften* gerichtet. Es konnte anhand der Strafakten festgestellt werden, daß von den Alkoholstraffällen 2394 oder 60,8 % auf Nichtvorbestrafte und 1540 Fälle oder 39,2 % auf Vorbestrafte entfielen. Wenn wir berücksichtigen, daß die Zahl der Vorbestraften in der Armee einen verhältnismäßig kleinen Teil ausmachte, dieser aber fast 40 % der Alkoholdelinquenten stellte, so bestätigt dies die Annahme, daß der Alkoholeinfluß namentlich bei den Rückfälligen eine große Rolle spielte.

Diese Feststellungen decken sich auch mit den Erhebungen über den *Leumund* der wegen Alkoholdelikten verurteilten Personen. Wenn der Prozentsatz der alkoholbedingten Fälle an der Gesamtkriminalität der Armee wie erwähnt 24,4 % der Verurteilten betrug, so erreichte er bei den schlecht beleumdeten Personen 31 %, während er sich bei den gut beleumdeten Wehrmännern mit 25,9 % nicht wesentlich über dem Durchschnitt bewegte.

Schließlich wurde auch die *militärische Führung* der Verurteilten in die Erhebungen einbezogen. Es ergab sich, daß 44,1 % aller wegen Alkoholdelikten verurteilten Dienstpflichtigen militärisch schlecht qualifiziert waren. Der zahlenmäßig weit größere Teil der gut ausgewiesenen Wehrmänner stellte dagegen nur 43,7 % der Alkoholdelinquenten. Auf 100 Verurteilungen bezogen betrug die alkoholbedingte Kriminalität bei den gut qualifizierten Verurteilten 26,4 %, während bei den schlecht qualifizierten 31,7 % sich wegen Alkoholdelikten zu verantworten hatten.

Der Anteil der einzelnen alkoholischen Getränke

Die Strafakten der Divisionsgerichte wurden auch daraufhin untersucht, welche Rolle die verschiedenen alkoholischen Getränke bei den Delikten gespielt haben. Es standen indessen nur in 2088 der untersuchten Alkoholstraffälle Unterlagen über die vor der Deliktbegehung genossenen Getränke zur Verfügung. Die Zählung ergab, daß bei 1253 Fällen (60 % der 2088 erfaßten Alkoholdelikte) der Wein vorherrschte, bei 724 Fällen (35 %) das Bier und bei 384 Fällen (18 %) der Schnaps. Andere Getränke wie Liköre, Most usw. treten hinter diesen stark zurück.

Diese Zahlen hängen weniger mit den Verbrauchsmengen als vielmehr mit dem sehr unterschiedlichen Alkoholgehalt und der Wirkungsart der

Getränke zusammen. Zweifellos war das Bier während des Aktivdienstes das am meisten konsumierte Getränk. Da es aber – namentlich während des Krieges – nur einen geringen Alkoholgehalt aufwies, trat es bei den Alkoholdelikten nicht so stark in Erscheinung wie der Wein. Der hinter dem Wein und dem Bier weit zurückstehende Schnaps hat nur bei nicht ganz einem Fünftel der hier erfaßten Alkoholdelikte nachweisbar eine Rolle gespielt, was darlegen mag, daß das eigentliche Schnapsen im Dienste besonders bei der jüngeren Generation doch weitgehend verschwunden ist.

Die Ursachen des übermäßigen Alkoholgenusses

Von den 3934 während des Aktivdienstes registrierten Alkoholstraffällen waren bei 1658 Verurteilten die Ursachen ihres Alkoholmißbrauches in den Akten erwähnt, weil sie entweder für die Beurteilung des Falles von Bedeutung waren oder sich die Anordnung besonderer Maßnahmen aufdrängte. Die Ausscheidung dieser 1658 Fälle nach den Ursachen des Alkoholmißbrauches zeigt, daß erwartungsgemäß die *Trunksucht* dominierte. In 1073 Fällen oder 64,7 % war es der Hang zum Alkohol, welcher die Wehrmänner vor die Gerichte brachte. In die gleiche Kategorie dürften die 120 Fälle (7,2 %) gehören, bei denen *krankhafte Erbanlagen* den Alkoholmißbrauch begünstigten. In 198 Fällen (12 %) wurde der *Ärger,* in 105 Fällen (6,3 %) die Sorge um die *Familie* als Ursache ermittelt. Diese rund 300 Fälle müssen gemeinsam betrachtet und als charakteristische Erscheinung des Aktivdienstes gewertet werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den 28 Fällen (1,7 %), wo der *Beruf,* also geschäftliche Sorgen oder Arbeitslosigkeit, als Ursachen angegeben wurden. In 134 Fällen oder 8,1 % wurde «*schlechte Gesellschaft*» als Ursache des Alkoholmißbrauches ermittelt. Solche Fälle werden dann besonders tragisch, wenn bisher unbescholtene und ehrenhafte Wehrmänner zu Trinkgelagen verleitet werden und in ihrer Trunkenheit strafbare und folgenschwere Taten begehen.

Die unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte

Bei der Untersuchung der begangenen Delikte wird in der Gesamtarbeit unterschieden zwischen den militärischen Delikten (z. B. unerlaubte Entfernung, Befehlsverweigerung, Wachtvergehen usw.) einerseits und bürgerlichen Delikten (z. B. Diebstahl, Sittlichkeitsvergehen, Betrug usw.) anderseits. Der Begriff der Kriminalität ist in diesem Zusammenhang nur bedingt richtig, weil die Begehung militärischer Delikte in vielen Fällen nicht auf kriminelle Neigungen des Täters schließen läßt. Die Delikte störten aber die Armee in der Erfüllung ihrer Aufgaben und verstießen auf diese Weise gegen die öffentlichen Interessen.

Die *Häufigkeit des Alkoholeinflusses bei den einzelnen Deliktgruppen* wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefaßt. Daß die Gesamtzahl der bestraften Delikte die vorn erwähnten Zahlen über die Verurteilungen wesentlich übertrifft, ist darauf zurückzuführen, daß sich ein Delinquent im gleichen Strafverfahren oft mehr als einer Straftat schuldig gemacht hatte.

Delikte	Begangen in Fällen	Davon unter Alkoholeinfluß begangen insgesamt in Fällen	% aller Alkoholfälle
I. Militärische Delikte			
Dienstverletzungen nach Art. 72–80 MStG[1]	8 455	3 845	51,1
Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung nach Art. 81–85 MStG[2]	6 061	1 216	16,2
Insubordination nach Art. 61–65 MStG[3]	2 970	1 341	17,8
Verschiedene	1 178	105	1,4
Zusammen	18 664	6 507	86,5
II. Bürgerliche Delikte			
Vermögensdelikte	4 461	447	5,9
Ehrverletzungen	666	263	3,5
Vergehen gegen Leib und Leben	653	187	2,5
Verschiedene	924	124	1,6
Zusammen	6 704	1 021	13,5
Insgesamt	25 368	7 528	100,0

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß von rund 25 000 Fällen nur 6704 auf bürgerliche Delikte entfallen, während die militärischen Delikte mit 18 664 Fällen stark im Vordergrund stehen. Diese Tatsache bestätigt die vom Oberauditor der Armee in seinem bereits zitierten Rapport über die Militärjustiz während des Aktivdienstes 1939–1945 gemachte Feststellung, daß *die Kriminalität in der Armee insgesamt gering war.* Das Verhältnis zwischen bürgerlichen und militärischen Delikten ist bei den Alkoholfällen noch ausgeprägter. 1021 bürgerlichen Delikten standen 6507 militärische

[1] Unter Dienstverletzungen fallen die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Wachtvergehen, Mißbrauch und Verschleuderung von Material, Fälschung dienstlicher Aktenstücke und Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Trunksucht.

[2] Darunter fallen unerlaubte Entfernung, Dienstversäumnis, Dienstverweigerung und Ausreißen.

[3] Darunter fallen Ungehorsam, Tätlichkeiten und Drohungen gegen Vorgesetzte und höhere, Meuterei und Verbrechen gegen eine Wache.

Delikte gegenüber, was ein Verhältnis von 13,5 % zu 86,5 % ergibt. Es zeigt dies, daß die Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses in erster Linie in der Hinwegsetzung über die als unbequem empfundenen militärischen Pflichten bestanden.

Über die Häufigkeit des Alkoholeinflusses bei den einzelnen Delikten orientieren die nachstehenden Zahlen. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der Delikte, bei denen die Alkoholbedingtheit prozentual am stärksten hervortrat.

Delikte	Begangen in Fällen	Davon unter Alkoholeinfluß begangen in Fällen	Auf 100 Fälle waren alkoholbedingt
Trunkenheit mit Folgen	1457	1457	100,00
Verbrechen gegen eine Wache	296	179	60,47
Raub	48	27	56,25
Drohungen	177	98	55,37
Einfache Körperverletzung	201	105	52,24
Hausfriedensbruch	82	42	51,22
Tätlichkeiten	431	205	47,56
Beschimpfungen	528	241	45,64
Wachtvergehen	1912	809	42,31
Ungehorsam	1965	820	41,73
Meuterei	101	39	38,61
Unerlaubte Entfernung	2676	968	36,85
Nichtbefolgung von Dienstvorschriften	3448	1227	35,59
Sachbeschädigung	164	53	32,32

In dieser Übersicht fällt auf, daß neben dem Delikt der Trunkenheit die *Verbrechen gegen eine Wache* mit 60,4 % am zahlreichsten sind. Fast zwei Drittel aller Wachtverbrechen sind somit im alkoholisierten Zustande begangen worden. Aber auch bei den Insubordinationen gegenüber Vorgesetzten und Höheren, das heißt bei *Ungehorsam,* bei *Tätlichkeiten* und *Drohungen* sowie bei *Meutereien* ist der Anteil der unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte sehr groß und übersteigt 38 % der zur Verurteilung gelangten Fälle. In engem Zusammenhang mit diesen Delikten dürfte auch die *Beschimpfung einer Militärperson* mit 45 % stehen, sowie die *einfache Körperverletzung* mit 52 %.

In der Gruppe Delikte, die während des Aktivdienstes überdurchschnittlich oft unter Alkoholeinfluß begangen wurden, fallen auch die *Wachtvergehen* (Nichterfüllung der Wachtpflicht), die *unerlaubte Entfernung* und die *Nichtbefolgung von Dienstvorschriften.* Die Häufigkeit der alkoholbe-

dingten Wachtvergehen mit 42 % zeigt deutlich genug, daß sich der Genuß alkoholischer Getränke mit den Pflichten des Wachtdienstes nicht verträgt und bei Mißbräuchen die Bereitschaft ernsthaft beeinträchtigt werden kann. Bei mehr als einem Drittel der Fälle von unerlaubter Entfernung (36,8 %) spielte der Alkohol eine Rolle. Wie aus den Strafakten ersichtlich war, fallen unter dieses Delikt das Verlassen des Kantonnementsrayons, die Teilnahme an Festen, Trinktouren bei dienstlichen Gängen oder Fahrten oder einfach das sogenannte «Abschwimmen» von der Arbeit weg in Wirtschaften und Privathäuser. Unter die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften fallen alle Übertretungen von Reglementen und allgemeinen militärischen Vorschriften. Über ein Drittel (35,6 %) dieser Delikte erfolgten unter Alkoholeinfluß, was zeigen mag, mit welcher Leichtfertigkeit allgemein bekannte Gebote im Zustande der Trunkenheit oder Angetrunkenheit übertreten werden.

Es ist aus Platzgründen nicht möglich, die umfangreiche Sammlung von *Beispielen aus der Praxis der Militärgerichte,* welche die Gesamtarbeit enthält, hier auch nur auszugsweise wiederzugeben. Die statistischen Erhebungen erhalten dadurch eine wertvolle Illustration.

Die ausgefällten Strafen

Die von den Divisionsgerichten während des Aktivdienstes ausgefällten Strafen können nach Hauptgruppen wie folgt zusammengefaßt werden:

Strafen	insgesamt	Wegen alkoholbedingten Delikten
Freiheitsstrafen	14380	3267
Ehrenstrafen		
Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	4360	451
Degradation	621	85
Ausschluß aus dem Heere	1291	193
Disziplinarstrafen		
Scharfer Arrest	1512	414
Einfacher Arrest	47	3

Die Erhebungen für das Jahr 1953

Die Erhebungen über die *alkoholbedingte Kriminalität in der schweizerischen Armee im Jahre 1953* haben einen Prozentsatz der unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte von nur *7,1* % ergeben, was gegenüber den

24,4 % des Aktivdienstes eine wesentliche Verbesserung darstellt. Die Verhältnisse der kurzen Dienste in Friedenszeiten können allerdings nicht mit denjenigen eines Aktivdienstes verglichen werden. Von einer gewissen Bedeutung ist aber die Tatsache, daß die überwiegende Zahl der Delikte im Jahre 1953 nicht im Wiederholungskurs, sondern in Instruktionsdiensten, hauptsächlich in Rekrutenschulen, begangen wurde.

Schlußfolgerungen

Die Gesamtkriminalität in der Armee darf, gemessen am Verhältnis der jeweils im Dienste stehenden Truppen – die Einberufenen steigerten sich im Laufe des Aktivdienstes von rund 400 000 auf 850 000 Mann – mit rund 16 000 Verurteilungen als gering bezeichnet werden. Die alkoholbedingte Kriminalität betrug davon rund 25 %, das heißt bei jedem vierten Verurteilten spielte der Alkohol als Hauptursache oder als Nebenfaktor für die Begehung der Straftaten eine Rolle. Dieser Anteil mag gemessen an der Heeresstärke gering erscheinen, doch wiegt er im Verhältnis zu den Verurteilungen schwer genug.

Was besonders registriert zu werden verdient, ist der große Anteil der alkoholbedingten Delikte zu Beginn des Aktivdienstes. Wohl führten die in der Armee gegen Alkoholmißbrauch getroffenen Maßnahmen, wie Alkoholverbote während des Dienstes, die Ausscheidung von Trinkern aus dem Truppenkörper und die scharfe Ahndung der alkoholbedingten Delikte, Ende 1940 zu einer Normalisierung der Verhältnisse. Es handelte sich hier aber um Maßnahmen gegen ein Übel, das bereits eingerissen war. Für die Zukunft dürfte es sich deshalb empfehlen, den Alkoholgenuß schon zu Beginn eines Aktivdienstes wirksam einzudämmen und damit dem Mißbrauch vorzubeugen.

Ein Gebiet, das noch vermehrter Aufmerksamkeit bedarf, ist die Gestaltung der Freizeit unserer Wehrmänner. Dazu gehört die auf den Waffenplätzen weitgehend gelöste Frage der Verbesserung der Unterkunftsräume und Verpflegungslokale. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß dem Wehrmann heute ganz andere Möglichkeiten offenstehen, seinen Durst und sein Bedürfnis nach einer Abwechslung im Getränkekonsum durch alkoholfreie Produkte zu stillen als dies früher der Fall war. Er hat in den Erzeugnissen der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung eine reiche Auswahl an erfrischenden und bekömmlichen Getränken, die ihm heute nicht nur in Soldatenstuben und alkoholfreien Gaststätten, sondern auch in jedem gutgeführten Restaurant zur Verfügung stehen. Hand in Hand mit den Bestrebungen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung des Wehr-

mannes muß eine geeignete Aufklärung über die Alkoholgefahren gehen und zwar mit Vorteil bereits in den Rekrutenschulen.

Viele Voraussetzungen für dies Anliegen sind bereits erfüllt. Neben den Maßnahmen der Armeeleitung ist der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch von den zuständigen Stellen des Militärdepartements und von freiwilligen Fürsorgeinstitutionen während des Aktivdienstes energisch an die Hand genommen worden. Es sei nur an die Tätigkeit der Sektion Heer und Haus, der Sektion Soldatenfürsorge der Generaladjudantur und der Nationalspende erinnert, ferner an die Fürsorge, welche die Heilstätte für alkoholkranke Wehrmänner «Götschihof», Äugsterthal, und das Detachement Gampelen den alkoholkranken Wehrmännern angedeihen ließ. Die freiwilligen Fürsorgeinstitutionen, wie der «Schweizer Verband Volksdienst, Soldatenwohl», die Militärkommission des Christlichen Vereins junger Männer, das Département social romand des Unions chrétiennes de jeunes gens et Société de la Croix bleue, die Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Verband schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete haben in der Bewahrung des Wehrmannes vor den Gefahren des Alkoholismus Großes geleistet.

Wenn die Arbeit über die alkoholbedingte Kriminalität während des Aktivdienstes 1939–1945 und dieser Auszug dazu beitragen können, daß die Gefahren, welche unserer Armee vom Alkoholmißbrauch her drohen, von allen Verantwortlichen in ihrer vollen Tragweite erkannt werden und die Bestrebungen für eine Verbesserung der Verhältnisse eine Förderung erfahren, so haben diese Publikationen ihren Zweck erreicht. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Arbeit auch zu einer Diskussion über die Alkoholfrage in der Armee anregen würde. Das Problem ist auch in den Wiederholungskursen immer wieder aktuell und zweifellos könnten viele Leser dieser Zeitschrift aus ihrer praktischen Erfahrung wertvolle Diskussionsbeiträge liefern.